

wergk zu richten werdet wissen. Insonderheit aber wollet dorauf achtung geben, das inn den angelegenen dörffern uff solche stücke keine bestallunge gemacht noch hoher dan der tax vormagk gesteigert, jedoch inn deme auch den unterscheidt haltten, das diejenigen, welche uffm lande eigene guether und sich des ihrenn vor ihre haushaltung doraus zw erholen haben, nicht gefehret.

Weil sich auch bis anhero viel leutte, sonderlich aber unsere diener und andere, so an unserm hof zu thuen, hochlich beclagt, wie das sie von ewern gastgeben und wirttenn mit der zerung also übersazt, das ihnen enzele persohnen hierauf nicht wol rechnung zu machen wissen, wie sie nach gelegenheit soviel soltten vorzehren können und aber nuhemehr im keuffen und vorkeuffen masgegeben wirdt, so wollet mit denjenigen, welche es also ubermachen, ernstlich vorschaffen, das sie die leutte uber die gesazte ordenunge nicht ubersezen noch beschweren, domit wir zu anderm nicht vorursacht. Möchten wir euch hinwieder nicht vorhalten und beschicht doran unsere meinunge. Datum Dreßden den 1^{ten} Februarii ao. κ . LXX^{ten}.

Augustus.

